

Satzung des Fördervereins „Gesamtschule im Gartenreich“ e. V.

Neufassung vom 30.03.2023

Hinweis nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Soweit in dieser Satzung Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für alle Orientierungen und Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein „Gesamtschule im Gartenreich“ e. V.“ und ist in das Vereinsregister Stendal unter der Registernummer VR 2202 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Oranienbaum.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Gesamtschule im Gartenreich, deren gemeinnützigen Schulträger und ihrer Schülerinnen und Schüler sowie die Unterstützung bei der Umsetzung des Schulkonzeptes. Die Förderung kann durch die zweckgebundene Weitergabe von Mitteln erfolgen, aber auch dadurch, dass der Verein selbst Kosten der geförderten Körperschaft übernimmt und trägt. Eine materielle Förderung kann insbesondere erfolgen durch die Gewährung eines zinslosen Darlehens an die Eltern, zum Erwerb der gemäß Schulvertrag zu entrichtenden Genossenschaftsanteile an die Gesamtschule im Gartenreich e. G. Hat der Schulträger die gesamte bzw. anteilige Schulgeldermäßigung bewilligt, übernimmt der Verein die Zahlung der gesamten bzw. anteiligen laut Satzung der Genossenschaft festgesetzten Genossenschaftsanteile an die Genossenschaft auf Basis eines zinslosen Darlehens an die beantragenden Eltern.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Maßnahmen, für die öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen:
 - a. Ergänzung der Lehr- und Lernmittel,
 - b. Ermöglichung sonstiger, den Bildungszielen der Schule dienender Anschaffungen,
 - c. Förderung von Arbeitsgemeinschaften und Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule,
 - d. Bereitstellung von Zuschüssen
 - zur Ausgestaltung der Schulräume und
 - zu den Veranstaltungen, die dem unmittelbaren Interesse der Schule dienen, oder den engeren Kontakt zwischen Eltern, Schülern, ehemaligen Schülern und der Schule zum Ziele haben,
 - e. Hilfe für bedürftige Schüler in besonderen Situationen,
 - f. Unterstützung anderer, im Interesse des Schulbetriebes und des Lebens in der Schulgemeinschaft förderungswürdiger Anliegen,
 - g. Unterstützung von Projekten bei Notlagen im In- und Ausland.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Antrag können Vorstandsmitglieder im Rahmen der haushaltsrechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten für Zeit- oder Arbeitsaufwand eine jährliche, pauschale und angemessene Tätigkeitsvergütung bis zur gesetzlichen Höchstgrenze nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Die Mitgliederversammlung beschließt in jedem Einzelfall über die Gewährung der Vergütung, insbesondere der Dauer und Höhe nach.
- (7) Für Aufwendungen, die durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, haben Amtsträgerinnen und Amtsträger, Mitglieder und Beschäftigte des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

- (8) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins in nachstehender Reihenfolge an:
 - a. Die gemeinnützige Genossenschaft „Gesamtschule im Gartenreich“ e. G.
 - b. Die Stadt Oranienbaum-Wörlitz.mit der Maßgabe diese unmittelbar und ausschließlich für Bildungszwecke in der Stadt Oranienbaum-Wörlitz einzusetzen.

§ 3 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand soll bis zum 31. März jedes Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufstellen.
- (3) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung bestimmten Rechnungsprüfer. Weitere Einzelheiten regelt § 9 Abs. 3 dieser Satzung.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag oder den Antrag im Online-Verfahren entscheidet der Vorstand. Dieser kann einzelne Mitglieder des Vorstandes mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauen.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Über Ausnahmen in besonderen Fällen beschließt der Vorstand.
- (3) Die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Mitglieder verpflichten sich, für deren finanzielle Pflichten (z. B. Aufnahmegebühr, Beiträge und Umlagen) zu haften.
- (4) Eine Ablehnung einer Aufnahme ist nur durch den Beschluss des Vorstandes möglich. Dem Antragsteller ist der Beschluss schriftlich mitzuteilen und mit Gründen zu versehen. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides in Textform beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds;
 - b. durch freiwilligen Austritt;
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen groblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder in Textform zu rechtfertigen. Eine Stellungnahme des Betroffenen in Textform, ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands, steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand in Textform eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung

gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Durch die Mitgliederversammlung können Aufnahmegebühren festgesetzt werden.
- (3) Über die Notwendigkeit der Erhebung von Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann, dienen. Die Höhe der Umlage darf das Sechsfache des Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungspflichtige Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.
- (4) Die Höhe der regelmäßigen Mitgliedsbeiträge, von Aufnahmegebühren und Umlagen und deren Fälligkeit, werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitrags- und Gebührenordnung geregelt, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und sich ab dem 18. Lebensjahr zur Wahl stellen.
- (2) Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben, mit Ausnahme der Regelung in § 7 Abs. 1 der Satzung, kein Stimm- und Wahlrecht. Eltern oder personensorgeberechtigte Elternteile können bei Abstimmungen und Wahlen kein Vertretungsrecht geltend machen. Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr steht das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen zu.
- (3) Mitglieder haben die Pflicht dem Verein relevante Änderungen der Adresse, E-Mail-Adresse oder der Bankverbindung unverzüglich in Textform oder durch Änderung im persönlichen Bereich des Vereinsverwaltungsprogramms mitzuteilen.
- (4) Mitglieder haben die Pflicht vom Verein rechtmäßig erhobene Beitrags- und Umlageforderungen sowie andere begründete Forderungen zu erfüllen sowie entstandene Kosten bei Pflichtversäumnissen zu erstatten. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.
- (5) Verstöße gegen die Beitragspflicht haben einen Verlust des Stimmrechts bis zum vollständigen Ausgleich der Beitragsverpflichtung zur Folge.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Beirat.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Eine Vertretung der Mitglieder ist nicht zulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
 - b. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages;
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, sowie zweier Rechnungsprüfer;
 - d. Beschlussfassung über Neufassung oder Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - e. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages, sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes;
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern für besondere Leistungen zugunsten des Vereins. Ehrenmitglieder sind ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von

Satzung des Fördervereins „Gesamtschule im Gartenreich“ e. V.

Neufassung vom 30.03.2023

zwei Jahren, die die Jahresrechnung des Vorstands prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten. Ihr Prüfungsbericht ist bis zu der Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstands entschieden wird, spätestens jedoch drei Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres abzuschließen. Als Rechnungsprüfer kann nicht gewählt werden, wer Vorstandsmitglied, einem anderen Vereinsgremium mit Ausnahme der Mitgliederversammlung angehört oder Beschäftigter des Vereins ist. Eine Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist zulässig, allerdings mit der Empfehlung, dass nach zwei Perioden (vier Jahren) mindestens ein Rechnungsprüfer ausscheidet.

- (4) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich öffentlich.

§ 10 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz oder deren Rechtsnachfolger einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung, auf elektronischem Weg als sogenannte virtuelle Versammlung oder in Mischform durchgeführt werden. Die Form der Versammlung legt der Vorstand fest und gibt dies mit der Einladung bekannt. Mit der Einladung teilt der Vorstand den Mitgliedern mit, wie sie ihre Mitgliedsrechte ausüben können. Findet die Versammlung virtuell statt, ist die Nutzung jeder Art der Telekommunikation und Datenübertragung möglich. Dies gilt auch für die Kombination verschiedener Verfahren, so dass das Rede-, Antrags- und Auskunftsrecht auch der online teilnehmenden Mitglieder gesichert ist.

§ 11 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden in der Rangfolge oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter oder Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt, zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich in geheimer Form durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Besteht auch nach einer Stichwahl noch Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch in Textform gefasst werden. Hierzu versendet der Vorstand an die Mitglieder Beschlussvorlagen, die innerhalb der gesetzten Frist an den Verein zurückgeschickt werden. Daneben kann eine Präsenzveranstaltung durchgeführt werden.

- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - a. den Ort und die Zeit der Versammlung,
 - b. die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - c. die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - d. die Tagesordnung,
 - e. die einzelnen Abstimmungsergebnisse und
 - f. die Art der Abstimmung.Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 12 Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung

Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand in Textform mit kurzer Begründung einzureichen. Gehen die Anträge später ein, können sie u. U. als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn sie von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgemäß gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen es, wenn sie die Unterstützung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder haben.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 9 bis 12 entsprechend.

§ 14 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus 5 Personen, nämlich dem
 - a. Vorsitzenden,
 - b. 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - d. Schatzmeister,
 - e. Schriftführer.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand wird
 - a. durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied oder
 - b. durch einen stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.Zu Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 250,00 Euro bedarf es der Zustimmung des Gesamtvorstandes. Die rechtsgeschäftliche Beschränkung des Vorstandes gilt nur im Innenverhältnis.
- (3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (4) Der Vorstand kann besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.

§ 15 Die Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlungen;
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichtes;
 - e. Berufung und Abberufung von Beisitzern;
 - f. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
 - g. Beschlussfassung über die materielle Förderung von Schülern, denen eine Schulgeldermäßigung gewährt wurde, in Form eines zinslosen Darlehens in Höhe der zu entrichtenden Genossenschaftsanteile gemäß des Schulvertrages.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, durch Beschlussfassung Vereinsordnungen zu erlassen. Vereinsordnungen dürfen insbesondere zur Regelung der Durchführung von Versammlungen,

Sitzungen und Tagungen der Organe des Vereins, der Rechte und Pflichten der Mitglieder, der Vereinsfinanzen, der Führung, Verwaltung und Organisation des Vereins und seiner Tätigkeitsbereiche erlassen werden.

Die Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung.

Vereinsordnungen können von der Mitgliederversammlung mit einer einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen geändert oder aufgehoben werden.

§ 16 Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Diese Wahl muss bei der nächsten Mitgliederversammlung durch diese bestätigt werden. Mindestens drei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden, müssen jedoch durch die Mitgliederversammlung gewählt sein. Ansonsten ist durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung der gesamte Vorstand neu zu wählen.

§ 17 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, in Textform einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Die Einberufung ist mit einer Tagesordnung zu versehen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende in Rangfolge. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (2) Die Beschlussfassung des Vorstandes kann auch im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Einzelne Beschlüsse können auch in einem Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 18 Beisitzer

- (1) Der Vorstand kann bis zu vier Beisitzer, die er mit Aufgaben betrauen kann, für die Dauer von bis zu einem Jahr berufen und jederzeit abberufen.
- (2) Beisitzer können an den Vorstandssitzungen teilnehmen und sind zu jeder Vorstandssitzung einzuladen.
- (3) Jeder Beisitzer hat einen Stimmanteil von einer halben Stimme in der Sitzung des Vorstandes.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen abberufen.

§ 19 Der Beirat

- (1) Dem Beirat gehören kraft Amtes
 - a. der Leiter der Gesamtschule im Gartenreich;
 - b. der Leiter der Verwaltung der Gesamtschule im Gartenreich;
 - c. ein durch den Schulleiterrat gewählter Elternvertreter;
 - d. ein Vertreter des Vorstands der Genossenschaft „Gesamtschule im Gartenreich“ e. G.;
 - e. ein durch den Schülerrat gewählter Vertreter der Schülerschaft an.Die Mitglieder des Beirates sind einmal pro Schulhalbjahr zu Vorstandssitzungen in Textform einzuladen.

Satzung des Fördervereins „Gesamtschule im Gartenreich“ e. V.

Neufassung vom 30.03.2023

- (2) Der Beirat berät den Vorstand und hat das Recht, Vorschläge für die Mittelverwendung zu machen.

§ 20 Datenschutz

Der Förderverein „Gesamtschule im Gartenreich“ e. V. als verantwortliche Stelle, vertreten durch den Vorstand, erhebt, verarbeitet und nutzt die im Antrag auf Mitgliedschaft erhobenen personenbezogenen Daten wie z. B. Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummern, Beruf und Bankverbindung ausschließlich zum Zwecke der Mitgliedschaftsverwaltung, des Beitragseinzugs, der Übermittlung von Vereinsinformationen durch den Verein und zu möglicherweise auftretenden Schadensfällen.

Zu diesen Zwecken können bei Erfordernis Daten an dritte Stellen übertragen werden. In der Regel sind dies Banken, Versicherungen und der Betreiber des Vereinsverwaltungsprogramms. Im Rahmen der Antragstellung und in einer gesonderten Datenschutzerklärung wird detailliert darüber informiert, an welche Stellen Daten übertragen werden. Zukünftig hinzukommende Stellen, an welche Daten übermittelt werden, werden den Mitgliedern vor der Übermittlung bekannt gegeben.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung weitere Rechte. Diese werden im Rahmen des Aufnahmeantrages und in einer gesonderten Datenschutzerklärung detailliert benannt.

Der Vorstand und Personen, welche mit personenbezogenen Daten in Berührung kommen, werden auf den Datenschutz und Verschwiegenheit verpflichtet. Zur Gewährleistung des Datenschutzes werden vom Verein ausreichende technische Maßnahmen angewendet.

Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer der Mitgliedschaft gespeichert und genutzt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten gelöscht, soweit sie nicht auf Grund rechtlicher Vorgaben weiterhin aufbewahrt werden müssen. Die Daten werden nach Wegfall des Speichergrundes gelöscht.

Aufsichtsbehörde ist: Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt, Leiterstraße 9, 39104 Magdeburg.

§ 21 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung (Anmerkung: Anfallsberechtigung siehe §2 Abs. 8)

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der 1. stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung der Auflösung des Vereins und der Aufruf an die Gläubiger des Vereins zur Anmeldung ihrer Ansprüche bei den Liquidatoren erfolgt im Amtsblatt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz oder dessen Rechtsnachfolger.

§ 22 Wirksamkeit der Satzung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss oder Änderungen der Satzung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung der Satzung am nächsten kommt.

§ 23 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Einladung ist die vorgesehene Änderung im Wortlaut mitzuteilen.

- (1) Über die Änderung der Satzung nach § 33 Abs. 1 S. 1 BGB entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der von den erschienenen Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Über die Änderung des Vereinszwecks nach § 33 Abs. 1 S. 2 BGB entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln

der von den erschienenen Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen.

- (3) Formaljuristische Änderungen der Satzung kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen und durchführen. Dazu zählen insbesondere von Behörden angeordnete Änderungen und die Verbesserung von Schreib- und Bezugsfehlern.

§ 24 Inkrafttreten der Satzung

Diese Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 30. März 2023 in Oranienbaum-Wörlitz mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen und tritt sofort nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Förderverein „Gesamtschule im Gartenreich“ e.V.

Die Neufassung der Satzung wurde vom Amtsgericht Stendal (Registergericht) am 05.07.2023 in das Vereinsregister eingetragen und ist damit am 05.07.2023 in Kraft getreten.